

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-41 01
Telefax 030.40 81-41 99
bundesleitung@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 08.05.2026
GB-1-Som-MS
Durchwahl: -5202
Info-Nr.: 11/2026

Gerichtshof der Europäischen Union soll Fragen zum Vaterschaftsurlaub klären

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) legt dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vier Fragen dazu vor, ob Deutschland verpflichtet ist, einen bezahlten Vaterschaftsurlaub einzuführen und ob sich Väter, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, unmittelbar auf EU-Recht berufen können. Dies geht aus einer Pressemitteilung des BVerwG vom 29. April 2026 hervor (<https://www.bverwg.de/de/pm/2026/32>).

Im konkreten Fall beantragte ein Staboffizier der Bundeswehr nach der Geburt seiner Tochter am 10. Januar 2024 zehn Tage bezahlten Vaterschaftsurlaub nach Art. 4 und Art. 8 der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie (RL (EU) 2019/1158). Die Bundeswehr lehnte den Anspruch auf Vaterschaftsurlaub ab und gewährte nur Erholungsurlaub. Der Offizier klagte. Das als erstinstanzlich zuständige BVerwG sieht entscheidende Auslegungsfragen, die nun der EuGH klären muss.

Der EuGH soll nun prüfen, ob die Richtlinienorm zur Bezahlung des Vaterschaftsurlaubs so eindeutig und verbindlich ausgestaltet ist, dass sie unmittelbar gegenüber dem Staat gilt, sofern kein anderer Kostenträger festgelegt wurde.

Weiterhin wird vom EuGH erwartet, zu bewerten, ob die Kombination der beiden Ausnahmen in Art. 20 Abs. 6 (keine Verpflichtung zur Einführung eines gesonderten Vaterschaftsurlaubs) und Art. 20 Abs. 7 (keine Verpflichtung zur Bezahlung eines gesonderten Elternurlaubs, sofern bereits sechs Monate Elternzeit mit angemessener Vergütung gewährt werden) zulässig ist.

Zudem steht zur Entscheidung die Frage, ob ein Mitgliedstaat die Ausnahme des Art. 20 Abs. 7 in Anspruch nehmen kann, obwohl die nationale Elternurlaubsregelung in bestimmten Fällen keine Vergütung vorsieht, auch wenn Art. 20 Abs. 7 eigentlich eine mindestens sechsmonatige, zu mindestens 65 % vergütete Elternzeit verlangt.

Abschließend steht zur Klärung, ob Art. 20 Abs. 7 den Mitgliedstaaten erlaubt, ihre bestehende Elternurlaubsregelung so weiterzuführen, dass entweder vollständig auf eine gesonderte Vergütung des Vaterschaftsurlaubs verzichtet wird oder lediglich eine geringere Vergütung gewährt wird, als die in Art. 8 Abs. 2 vorgesehen ist.

Die weitere Entwicklung in diesem Verfahren wird der dbb aufmerksam verfolgen und über relevante Neuigkeiten umgehend informieren.

Werdenden verbeamteten Vätern bzw. gleichgestellten zweiten Elternteilen empfehlen wir weiterhin, für die Zeit ab der Geburt einen Antrag auf Bewilligung der 10-tägigen Freistellung zu stellen; hilfsweise sollte Erholungsurlaub beantragt werden. Gegen die Ablehnung des Vaterschaftsurlaubs sollte Widerspruch eingelegt werden mit der Bitte, bis zu einer endgültigen höchstrichterlichen Entscheidung das Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und dies entsprechend schriftlich zu bestätigen.

Bezüglich der Rechtsschutzgewährung durch den dbb wird auf das dbb Info Nr. 1/2026 verwiesen. Der aktuellen Lage angepasste Muster für Widerspruch und Klage für Beamtinnen und Beamte sind als **Anlagen** beigelegt.

Betroffenen Tarifbeschäftigten empfiehlt der dbb, vorsorglich anlässlich der zukünftigen Geburt ihres Kindes beziehungsweise anlässlich von Geburten in den letzten sechs Monaten vor Geltendmachung einen Antrag auf Gewährung von Vaterschaftsurlaub / Urlaub für gleichgestellte zweite Elternteile zu stellen. Sollte der Antrag abgelehnt werden, muss die Arbeit aufgenommen werden; es kann stattdessen Erholungsurlaub beantragt werden. Einen Musterantrag für Tarifbeschäftigte zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Vaterschaftsurlaub / Urlaub für gleichgestellte zweite Elternteile hat der Geschäftsbereich Tarif des dbb mit Rundschreiben vom 16. Dezember 2025 (Nr. 20/2025) versandt.

Mit besten Grüßen

Heini Schmitt
Stellv. Bundesvorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik